

Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19 6002 Luzern Telefon 041 228 55 47 info.fd@lu.ch www.lu.ch

Öffnungszeiten: Montag - Freitag 08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Eidgenössisches Finanzdepartement per E-Mail an (Word- und PDF-Dateien): vernehmlassungen@estv.admin.ch

Luzern, 28. September 2021

Protokoll-Nr.:

1136

Vernehmlassungsverfahren betreffend Bundesgesetz über die Erhöhung der steuerlichen Abzüge für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. Juni 2021 haben Sie die Kantonsregierungen in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern mit der Vorlage zum Bundesgesetz über die Erhöhung der steuerlichen Abzüge für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung einverstanden ist.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass der Abzug für Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der nicht-obligatorischen Unfallversicherung sowie der zusätzliche Abzug je Kind oder unterstützungsbedürftige Person im Rahmen einer Änderung von Artikel 33 Abs. 1 Bst. g und 1bis Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (SR Nr. <u>642.11</u>) erhöht werden soll.

Mit der Erhöhung des Abzugs auf den Maximalbetrag von 6'000 Franken für verheiratete bzw. 3'000 Franken für die übrigen steuerpflichtigen Personen wird der Höhe der Prämien innerhalb der Schweiz Rechnung getragen. Aufgrund der Beschränkung des Abzugs auf Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung fallen überobligatorische Versicherungen dabei ausser Betracht.

Mit der Erhöhung des Abzugs werden auch die Prämien von Rentnerinnen und Rentnern und nicht erwerbstätigen Personen genügend berücksichtigt, die gegenüber den übrigen steuerpflichtigen Personen nicht wesentlich höher sind. Deshalb begrüssen wir, dass darauf verzichtet wird, die Prämien für Personen, die keine Beiträge an die 1. und 2. Säule bezahlen, weiter zu erhöhen.

Unter Beachtung der Tarifautonomie der Kantone lässt die Änderung von Art. 9 Abs. 2 Bst. g Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern (SR Nr. <u>642.14</u>) den Kantonen zurecht den Spielraum offen, die Höhe des Abzuges für Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung auf kantonaler Ebene selbst festzulegen. Die Kantone können dadurch einen Abzug der tatsächlich getragenen Prämien, unter Berücksichtigung allfälliger Prämienverbilligungen, bis zum Maximalbetrag oder einen Pauschalabzug vorsehen.

Historisch diente der Abzug für Prämien für Lebensversicherungen der Säule 3b auch der Förderung der Selbstvorsorge durch Versicherungs- und Banksparen. Korrekt ist, dass dieser Abzug theoretischer Natur ist, da die Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung den Abzug bereits ausschöpfen. Dies gilt zumindest für die direkte Bundessteuer sowie für diejenigen kantonalen Steuergesetze, die der Bundeslösung entsprechen. Die Aufhebung dieser Abzugsmöglichkeit hat somit für die meisten Kantone keine praktische Auswirkung. Allerdings wirkt sich die Aufhebung bei den wenigen Kantonen aus, die neben dem Abzug für Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung einen speziellen Abzug für Prämien der Lebensversicherungen der Säule 3b kennen (wie z.B. die Kantone Freiburg und Genf).

Aufgrund des tiefen Zinsniveaus wird auch die Streichung des Abzuges von Zinsen auf Sparkapitalien keine Auswirkung haben.

Auch wir betrachten die ursprüngliche Zielsetzung des Abzuges, die Förderung der Selbstvorsorge, als hinfällig: Mit der steuerlichen Förderung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) wird dem Auftrag zur Förderung der kollektiven sowie individuellen Vorsorge genügend Rechnung getragen.

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

2301.1633 / VM-FD-Bundesgesetz über die Erhöhung der steuerlichen Abzüge für die

Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung